

RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom

Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung — BauNVO) in der Fassung der Bekannt—machung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch

Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die

in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

durch das Gesetz vom 09.10.1996 (BGBl. I S. 1498).

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

Art. 3 Investitionserleichterungs- u. WohnbaulandG vom 22.04.1993

Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV 90)

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBI. I S. 880), zuletzt geändert

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) vom 04.08.1997 (GVBI., S. 433).

gesetz (BauROG) vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081, 2110).

Der Stadtrat Burgbernheim beschliesst auf Grund des § 10 des Baugesetz

Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.1989

die vorliegende 3. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 Gewerbe— und Industriegebiet "In der westlichen Trieb", bestehend aus

Festsetzungen durch Planzeichen und Text (A und B) in der vorliegenden

Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung (§9 (1) Nr. 1 BauGB)

2.1 Für das Maß der baulichen Nutzung gelten folgende Höchstwerte für die

rundflächenzahl (GRZ) und die Geschoßflächenzahl (GFZ) entsprechend den

Einzelgebäude sowie Baugruppen sind in unbeschränkter Länge zulässig

3.2 Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren

5.1 Pro anliegendem Grundstück ist von der Steinacher Strasse aus eine Zufahrt

5.2 Garagen und Stellplätze sind in unmittelbarer Nähe zur Erschließungsstraße zu errichten, um die Straßen- und Wegeflächen möglichst gering zu halten.

auszuführen, daß anfallendes Regenwasser im Boden versickern kann.

5.4 Alle Garagen, die eine unmittelbare Zufahrt zur Erschließungsstraße besitzen,

6.1 Wege und Lagerflächen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen.

6.2 Ausnahmen gelten für die Bereiche, in denen mit wassergefährdenden Stoffen

anfallende Wasser und eventuell anfallende andere Flüssigkeiten einer

Sheddächer zulässig; Flachdächer und flachgeneigte Dächer sollen begrünt

Die nachfolgend beschriebenen Grünflächen sind auf der Grundlage der pot.

Die Artenauswähl soll nach der als Hinweis beigefügten Artenauswahlliste

Zur Sicherung und Entwicklung der Hecke ist diese in einem Zeitrahmen

von 5 – 10 Jahren auf den Štock zu setzen. Hierbei sollte nicht mehr als

und durch Pflegeschnitte zu erziehen. Alte Bäume sind stehenzulassen.

Anlage und dauerhafte Unterhaltung einer strauchreichen Vegetation beidseits des Rohrwiesengrabens (je 5 m) in Abschnitten. Der Anteil an

In der gehölzfreien Zone sind 3 Tümpel ohne Grabenanschluß anzulegen.

Das Ufer des Abflussgrabens (Rohrwiesengraben) ist in naturnaher Gestaltung

Die grünordnerischen Maßnahmen sind vom Bauherrn in einem Freiflächen-

von einer guglifizierten Kraft erstellt werden, entsprechend den Urteilen

die Bauphase einzuschlagen bzw. in die für Baumhecken vorgesehenen

gestaltungsplan beim Bauantrag darzustellen und nachzuweisen. Der Plan soll

des BDLA. Gehölze, die durch Rodungen vorhandener Hecken anfallen sind für

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind mit Ausnahme

der Flächen für Stellplätze sowie deren Zu- und Abfahrten innerhalb des

1. Jahres nach Fertigstellung des Hauptgebäudes als Grünfläche oder

Zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Einbindung in das Land-

schaftsbild sind alle Gewerbegrundstücke in den Randbereichen mit Baumhecken (Laubbäumen) entsprechend der Plandarstellung zu be-

An der nördlichen Grenze ist entlang des Flurwegs ein grasartiger Grünstreifen von 6 m dauerhaft anzulegen (RSM 7.1, 2 oder 7.4) und

2x jährlich zu mähen (Ende Juni, Oktober). Das Schnittaut ist zu

entfernen. Zur Baugrenze zu ist eine 4 m breite Baumhecke anzu-

legen (siehe Pflanzliste), der Baumanteil soll 40 % nicht überschreiten.

pflanzen; die Pflanzungen sind auf Dauer zu unterhalten.

Ausführung als mehrreihige Hecke mit mind. 40 % Baumanteil,

ur Sicherung und Entwicklung des Biotops L 6526/11 sind die Ufergehölze

7.1 Im Plangebiet sind Flachdächer, flachgeneigte Satteldächer bis 20° sowie

7.2 Dachdeckungen sind in unauffälligen, nicht glänzenden Farbtönen,

Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von

Grünzonen und Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)

z.B. rotbraun, braun oder dunkelgrau, auszuführen.

7.3 Sonnenkollektoren und Solarzellen sind zulässig.

natürlichen Vegetation zu bepflanzen.

die Hälfte der Fläche verjüngt werden.

8.1.3 Uferbegleitende Vegetation und temporäre Kleingewässer

privaten Grünflächen anzupflanzen und zu pflegen.

gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Baumhecken im Süden und Westen:

Breite nach Plandarstellung (10 m).

Die Pflanzungen sollen eine GRZ von 0.2 erreichen.

8.1 Öffentliche Grünflächen

8.2 Private Grünflächen

8.2.1 Baumhecken und Ufergehölze

Wege und Lagerplätze (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)

ungeklärte Einleitung in Gewässer ist nicht gestattet.

Dächer (Art. 91 BayBO i.V.m. § 9 (4) BauGB)

müssen zu dieser hin (ab Hinterkante Gehweg bzw. Straßenbegrenzungslinie)

hin weder eingezäunt noch mit einer Kette oder dergleichen abgeschlossen

1.1 Entsprechend der Darstellung im Bebauungsplan gilt:

-bei Traufhöhe bis 12,0 m: GRZ 0,8; GFZ 1,6 -bei Traufhöhe bis 15,0 m: GRZ 0,8; GFZ 2,0

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

3.1 Es gilt eine abweichende Bauweise nach § 22 (4) BauNVO:

Nutzung der Sonnenenergie geachtet werden.

Geländeoberfläche betragen.

gekennzeichnet ist.

Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 (2) BauGB)

−Gewerbegebiet (GE) nach§8 BauNVO -Industriegebiet (GI) nach & 9 BauNVO

A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Eintragungen im Plan:

buches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141) Art. 98 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 04.08.1997 (GVBl. S. 433) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den

Das Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft

und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz

BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1998

(Bundesnaturschutzgesetz — BNatSchG) in der Fassung vom 12.03.198 (BGBI. I S. 889). zuletzt geändert durch Art. 6 Bau— u. Raumordnungs-